

BUNDESGERICHTSHOF

2087 003

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 48/66

URTEIL

Verkündet am

17. Oktober 1967
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B-Verlag GmbH, H, Mweg,
vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Bi,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . -

gegen

die C-C GmbH, E, Kastraße,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Max K,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanbeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 20. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stellt das Erfrischungsgetränk "C-C" her und vertreibt es. Die Beklagte gibt die Zeitschrift "H-Wochenpost" heraus. In dieser ist wiederholt gegen das "C-C"-Getränk geschrieben worden. Es ist dort den "giftigen" Getränken zugeordnet worden. Wegen Behauptungen dieses Inhalts über "C-C" haben zwischen den Parteien und zwischen der Klägerin und dem Chefredakteur der "H-Wochenpost", Bi, mehrere Prozesse geschwebt. In einem Rechtsstreit zwischen der Klägerin und Bi - Landgericht Hamburg 15 O 248/61 - wurde am 24. Oktober 1963 der ordentliche

Professor für Lebensmittelrecht an der Universität
Hamburg, Dr. Hans W [REDACTED], als Zeuge vernommen.
Er sagte aus:

" Ich habe in den vergangenen Jahren das Getränk C[REDACTED]-C[REDACTED] zu untersuchen gehabt. Wir haben Bestimmungen über den Coffeingehalt und den Gehalt an Phosphorsäure durchzuführen gehabt. Dabei haben wir festgestellt, daß der Coffeingehalt in den für coffeinhaltige, alkoholfreie Erfrischungsgetränke geltenden Grenzen lag, nämlich zwischen 6,5 und 25 mg in 100 ccm. Im Mittelwert lag in der damaligen Zeit der gefundene Gehalt um 15 mg in 100 ccm. Röstkaffee enthält im Durchschnitt etwa 1,2 % Coffein, d. h. in 10 gr sind etwa 120 mg Coffein vorhanden. Die Menge Röstkaffee, die man für eine Tasse verwendet, schwankt innerhalb gewisser Grenzen. Im allgemeinen rechnet man für eine Tasse Kaffee, wie man sie als gewöhnliches Getränk zu sich nimmt, eine Menge von etwa 6 - 8 gr je Tasse, wobei eine Tasse gleich 150 ccm gerechnet wird, und für eine Tasse starken Kaffees eine Menge von 10 - 12 gr. 10 - 12 gr ist etwa die Menge, die man verwendet, wenn man in einer Gaststätte einen Kaffee-Double oder einen Mocca bestellt. In einer Tasse starken Kaffees sind also im allgemeinen etwa 100 - 120 mg Coffein enthalten, in einer Tasse schwachen Kaffees die Hälfte. Die Zahlenangaben, die ich gemacht habe, sind Mittelwerte, die im einzelnen schwanken, aber in ihrer Größenordnung etwa zutreffend sind."



Auf Befragen durch das Gericht, ob der Zeuge zu irgendeiner Zeit die Feststellung getroffen habe, daß in einer normalen Flasche C- C soviel Coffein wie in zwei Tassen starken Kaffees enthalten ist, erklärt der Zeuge:

" In dieser Form nicht. Es hat mit Herrn Bi eine Besprechung stattgefunden, die ich nach einem mir von Herrn Bi später zugesandten Brief auf den 29. November 1960 datiere. Neben anderen Fragen ist im Rahmen dieser Besprechung auch die Frage des Coffeingehaltes von C- C und insbesondere des Phosphorsäurezusatzes angesprochen worden.

An Einzelheiten erinnere ich mich nicht. Ich habe der damaligen Besprechung auch keine besondere Bedeutung beigemessen, weil ich nicht angenommen habe, daß der Inhalt dieser Besprechung Grundlage einer Veröffentlichung sein sollte, sonst hätte ich mir Notizen gemacht. Ich vereinbare in solchen Fällen wohl auch regelmäßig, daß mir das Manuskript vor Veröffentlichung zugesandt wird. Gegenüber der geschehenen Veröffentlichung hätte ich mich bei einer solchen Handhabung bemüht, sie richtig zu stellen. Die Veröffentlichung ist nicht richtig. Ich meine, es sind die Zahlenwerte vertauscht, es ist nämlich gerade umgekehrt. Zwei Flaschen C- C enthalten soviel Coffein wie eine Tasse starken Kaffees. Dieser Berechnung lege ich zugrunde die höchstmögliche Menge von 25 mg Coffein in 100 ccm Flüssigkeit. Eine Tasse Kaffee aus 8 - 10 gr Röstkaffee enthält etwa 100 - 120 mg Coffein. Unter Zugrundelegung der von mir angegebenen Werte enthalten mithin zwei Flaschen C- C à 200 ccm etwa soviel Coffein wie eine Tasse

Kaffee, die unter Verwendung von 8 - 10 gr Röstkaffee hergestellt ist."

Auf Vorhalt:

" Ich habe meiner Berechnung den höchstzulässigen Gehalt von Coffein zugrunde gelegt. Normalerweise stellt sich der tatsächlich gefundene Wert etwa auf 15 mg pro 100 ccm, er ist aber Schwankungen unterworfen und deswegen ist der Höchstgehalt eine sichere Grundlage. Eine Überschreitung dieses höchstzulässigen Wertes in dem hier umstrittenen Getränk haben wir bislang nicht festgestellt."

Auf Vorhalt:

" Die Richtzahl ist 8 - 10 gr Röstkaffee auf eine Tasse. Röstkaffee enthält etwa 1,2 % Coffein. Der von mir angestellte Vergleich bezieht sich auf starken Kaffee. Ich habe starken Kaffee gemeint, wenn ich vorhin darauf hinwies, daß die Zahlenwerte in der Veröffentlichung genau umgekehrt seien. Die Beurteilung eines Kaffees als stark treffe ich nach der verwendeten Menge Röstkaffees bezogen auf die Verwendung einer bestimmten Menge Wasser. Die Zuordnung eines Kaffees nach Aussehen und Geruch unter den Begriff stark oder nicht stark, möchte ich nicht vornehmen. Ich beurteile die Frage nach der Stärke eines Kaffees allein nach der Menge des verwendeten Röstkaffees und nach der aus ihr herausgelösten Menge der Extraktstoffe. Die Frage der Qualität nach dem Aussehen spielt für die Beurteilung der Stärke keine Rolle. Die normale Tasse beträgt für unsere Beurteilungen 150 ccm. Meiner Beurteilung liegt mithin zugrunde

8 - 10 gr Kaffee auf eine Tasse, die 100 - 150 ccm Flüssigkeit aufnehmen kann, wir gehen von 150 ccm aus. Nach meinen Feststellungen wird bei Flüssigkeiten der hier umstrittenen Art von solchen Tasseninhalten ausgegangen, etwa in Gaststätten oder Hotels usw.

Es bestehen Beurteilungsrichtlinien, die zwischen den Behörden und den Fachorganen festgelegt sind. Nach diesen Richtlinien wird für das hier umstrittene Getränk von 150 ccm Flüssigkeit pro Tasseninhalt und von einer Menge von 8 - 10 gr Kaffee ausgegangen. An diese Richtlinien habe ich mich bei meinen Untersuchungen gehalten."

In einer Werbeschrift hat die Beklagte das Protokoll über die Vernehmung des Prof. Dr. W. [REDACTED] käuflich angeboten. Es heißt in der Werbeschrift u. a.:

" In Sachen C. [REDACTED] C. [REDACTED]

wurde am 24. Oktober 1963 vor dem Landgericht Hamburg eine außergewöhnlich wichtige Sachverständigen-Vernehmung durchgeführt.

Es handelt sich um den Koffeingehalt von C. [REDACTED] C. [REDACTED].

.....

In dem sechsseitigen Gerichtsprotokoll sind seine außerordentlich wichtigen Bekundungen enthalten, die in dem Kampf für die Gesunderhaltung der Menschen, insbesondere der Jugendlichen und Kinder, völlig neue, sensationelle Feststellungen vermitteln und die zu dem Ergebnis führen müssen:

1. Der Genuß von C. [REDACTED] C. [REDACTED] bedeutet für Kinder und Jugendliche eine erhebliche Gesundheitsgefahr.
2. Das Bundesgesundheitsministerium muß veranlassen, daß die Menschen aufgeklärt werden.

3. Im Bundestag ist der Antrag, der ihn bereits einmal beschäftigt hat, zu erneuern, das koffeinhaltige Erfrischungsgetränk C C der Kaffeesteuer zu unterwerfen.

Dieses Gutachten von Professor Dr. W, einer führenden Kapazität für Lebensmittelrecht, ist auch für Sie von größter Bedeutung. Die Erkenntnisse daraus sind auch für Sie außerordentlich wichtig.

Die Redaktion der "Wochenpost" ist bereit, Ihnen eine Ablichtung dieses sechsseitigen sensationellen Gerichtsprotokolls, das nur dieses Zeugen-Gutachten enthält, zu dem Ablichtungspreis von DM 1.-- je Seite zur Verfügung zu stellen."

Die auf Bestellung versandten Protokolle sind mit folgender Anmerkung der Redaktion versehen:

" Wichtige Anmerkung der Redaktion:

Der Sachverständige ist objektiv sehr vorsichtig. Er spricht von einer Tasse, die 150 ccm ausmacht. Solche Größen sind nicht gebräuchlich, aber immerhin, eine solche Tasse entspricht dem Inhalt einer 3/4 Flasche C C. Der Sachverständige geht auch von einer Kaffeestärke von 10 gr aus. Das ist ebenfalls nicht üblich. Üblich sind 5 bis 6 gr je Tasse. Es steht also fest, daß in einer kleinen Flasche C-C 50 mgr Koffein enthalten sind, also in einer Familienflasche 175 mgr Koffein. Das ist eine ungeheuerliche Feststellung, die im höchsten Maße alarmieren muß - beispielsweise: Ein Schüler trinkt, etwa nach einer sportlichen Anstrengung, ohne weiteres in kürzester Zeit eine solche Flasche C-C. - Dabei nimmt er dann 125 mgr Koffein zu sich. Die sachlich zurückhaltende

Darstellung des Prof. Dr. W[REDACTED], eine der bedeutendsten Kapazitäten, muß in ihrer Konsequenz erschüttern und die Gesundheitsbehörden, natürlich besonders im Hinblick auf die Gefahren gegenüber den Jugendlichen alarmieren!"

Die Klägerin hat beantragt,

der Beklagten unter Strafandrohung zu verbieten, zu behaupten, eine kleine Flasche "C[REDACTED]-C[REDACTED]" (Inhalt 1/5 ltr) enthalte 50 mgr Koffein und eine Familienflasche "C[REDACTED]-C[REDACTED]" (Inhalt 0,7 ltr) enthalte 175 mgr Koffein.

Die Klägerin hat zur Begründung vorgetragen, die aufgestellte Behauptung über den Koffeingehalt von "C[REDACTED]-C[REDACTED]" sei unwahr. Die Beklagte habe die Aussage von Prof. Dr. W[REDACTED] verfälscht. Die Verbreitung dieser Behauptung sei geeignet, den Absatz von "C[REDACTED]-C[REDACTED]" erheblich zu beeinträchtigen. Angesichts der von der Beklagten mit allen Mitteln betriebenen Propaganda gegen "C[REDACTED]-C[REDACTED]" sei damit zu rechnen, daß die Beklagte die gewerbeschädigende Behauptung weiter verbreiten werde.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die beanstandeten Äußerungen enthielten eine sachlich gerechtfertigte Kritik des "C[REDACTED]-C[REDACTED]"-Getränks. Von einer Verfälschung der Aussage des Prof. Dr. W[REDACTED] könne schon deshalb keine Rede sein, weil die redaktionelle Anmerkung deutlich von dem Vernehmungsprotokoll abgesetzt sei. Im übrigen stütze die Aussage von Prof. Dr. W[REDACTED] die Auffassung der Redaktion der "H[REDACTED]-Wochenpost" über den Koffeingehalt von "C[REDACTED]-C[REDACTED]" und die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen dieses Getränks. Für das beantragte Unterlassungsgebot bestehe kein Rechtsschutzinteresse. Mit einer schädigenden

Auswirkung der beanstandeten Angaben sei ernstlich nicht zu rechnen. Außerdem sei die Gefahr einer Wiederholung nicht gegeben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten durch Versäumnisurteil zurückgewiesen. Auf den Einspruch der Beklagten hat es das Versäumnisurteil aufrecht erhalten.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

Die Beklagte habe der Wahrheit zuwider Tatsachen verbreitet, die geeignet seien, der Klägerin in ihrer gewerblichen Betätigung Nachteile zuzufügen (§ 824 BGB). Prüfen die verbreiteten "Feststellungen" über den Koffeingehalt von "C-C" zu, so beständen gegen den Genuß von "C-C" die gleichen Bedenken wie gegen den Genuß von Kaffee. "C-C" werde aber als limonadenartiges Getränk angeboten. Von limonadenartigen Getränken erwarte der Verbraucher, daß sie, ohne gefährlich zu sein, erfrischen und daß sie auch unbedenklich von Jugendlichen genossen werden könnten. Diese Verbrauchererwartung werde nicht erfüllt, wenn "C-C" den von der Beklagten angegebenen Koffeingehalt habe. Die Verbraucher, die dieser Behauptung glaubten, würden die Klägerin als eine unzuverlässige Herstellerin limonadenartiger Getränke ansehen. Habe die Klägerin erst einmal einen solchen Ruf, so sei ihre geschäftliche Betätigung erheblich beeinträchtigt. Tatsächlich habe die 0,2 ltr Flasche "C-C"

nur einen Koffeingehalt von durchschnittlich 30 mgr und die 0,7 ltr Flasche einen Koffeingehalt von durchschnittlich 105 mgr. Das ergäben die von Prof. Dr. W. [REDACTED] veranlaßten Untersuchungen, die er in amtlicher Eigenschaft im Rahmen lebensmittelrechtlicher Ermittlungen durchgeführt habe. Es bestehe die Gefahr, daß die Beklagte die unrichtigen Behauptungen weiter verbreite. Sie habe selbst nicht vorgetragen, daß sie nicht mehr die Absicht habe, das Protokoll über die Vernehmung des Professors W. [REDACTED] nebst dem Zusatz der Redaktion zu versenden. In entsprechender Anwendung des § 1004 BGB sei daher die Beklagte, die den Sonderdruck verbreitet habe, zur Unterlassung zu verurteilen. Darauf, ob der Geschäftsführer der Beklagten die Unwahrheit der verbreiteten Angaben gekannt habe oder habe kennen müssen, komme es nicht an.

II. Die Revision rügt unter Anführung des § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht von den in der Aussage des Prof. Dr. W. [REDACTED] wiedergegebenen Mittelwerten des Koffeingehaltes von "C. [REDACTED]-C. [REDACTED]" ausgegangen sei. Wenn die Beklagte in der redaktionellen Anmerkung die Höchstwerte aus der Aussage des Prof. Dr. W. [REDACTED] übernommen habe, so habe sie teilweise etwas Zutreffendes behauptet. Der Beklagten könne daher die Wiederholung ihrer Behauptung nicht schlechthin verboten werden. Aus dem Zusammenhang der beanstandeten Äußerung mit dem Vernehmungsprotokoll ergebe sich überdies deutlich, daß die Redaktion aus der Aussage die Grenzwerte (Höchstwerte) des Koffeingehaltes übernommen habe.

Die Rüge ist unbegründet. Es kommt darauf an, wie der Leser die Behauptung über den Koffeingehalt von "C. [REDACTED]-C. [REDACTED]" versteht. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, daß alle Leser die Angaben der Redaktion im einzelnen mit den Ergebnissen der Untersuchung von Prof. Dr. W. [REDACTED] vergleichen. Vielmehr werden die Leser

durchweg der "Feststellung" der Beklagten entnehmen, daß das "C-Getränk" allgemein oder doch in der Regel den von der Beklagten angegebenen Prozentsatz an Koffein enthält. Die Beklagte muß ihre Behauptung so gelten lassen, wie sie aufgestellt worden ist. Die Beklagte entstellt aber den wahren Sachverhalt, wenn sie die Behauptung in der geschehenen Form weiter verbreitet, was nach der Feststellung des Berufungsgerichts nahe liegt. Darauf, ob die Beklagte in richtiger Wiedergabe der Untersuchungsergebnisse des Prof. Dr. W die Angaben über die Schwankungsbreite des Koffeingehalts in "C-Getränk" verbreiten darf, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß die Beklagte eine unwahre Behauptung gewerbeschädigender Art verbreitet hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

III. Im übrigen ergeben die sachlich-rechtlichen Ausführungen des Berufungsurteils zu Beanstandungen keinen Anlaß. Auch die Revision hat weitere Rügen nicht erhoben.

Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner